



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	1
2. Zuständigkeiten Überprüfung der Anforderungen	1
3. Begriffe	1
4. Erneuerung.....	1
5. Beantragung der Erneuerung	2
5.1 Fristgerechte Beantragung Gültigkeitsdauer	2
5.2 Beantragung nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit Gültigkeitsdauer	2
5.3 Zeitliche Anforderungen der Beantragung werden nicht erfüllt.....	2
5.4 Beantragung vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit Gültigkeitsdauer	2
5.5 Gültigkeitsdauer Verfahren und Technik	2
6. Zertifizierungsanforderungen für die Erneuerung (Stufe 1 bis 3)	3
7. Wählbare Varianten für die Erneuerung (Stufe 1 bis 3)	4
7.1 Vorgaben für den praktischen Prüfungsteil	4
7.2 Bewertung der Prüfung	4
7.3 Strukturiertes Kreditsystem	5
7.4 Strukturiertes Kreditsystem für Stufe 1.....	5
7.5 Strukturiertes Kreditsystem für Stufe 2 und 3	5
7.6 Bewertung der Tätigkeiten	5
7.7 Anforderungen für Erneuerung werden nicht erfüllt praktisches Prüfungselement und Kreditsystem	8
7.8 Zurückziehen der Zertifizierung.....	8
8. Erneuerungen MT-FL (Streufluss)	8
9. Wechsel des Sektors innerhalb der ÖNORM EN ISO 9712 Erweiterung Geltungsbereich	8
10. Abschluss Zertifizierungsprozess Erneuerung	8
11. Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung	8
12. Umgang mit Fremdzertifikaten	8
13. Mitgeltende Unterlagen	8
14. Änderungshinweis.....	9
15. Anhang.....	10

1. Geltungsbereich

Festlegung der allgemeinen verfahrensübergreifenden Anforderungen für Zertifizierungen mittels Erneuerung gemäß ÖNORM EN ISO 9712 und die Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte.

2. Zuständigkeiten | Überprüfung der Anforderungen

Die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen muss durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden. Bei Auswahl der Variante praktischen Prüfung, erfolgt die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Bewertung der Ergebnisse durch den Prüfungsbeauftragten der ÖGfZP.

3. Begriffe

Es gelten die Begriffe und Vorgaben der ÖNORM EN ISO 9712 und jene aus dem Zertifizierungsprogramm ‚VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung‘.

4. Erneuerung

Es liegt in der Verantwortung der zertifizierten Person, das für eine Erneuerung erforderliche Verfahren fristgerecht einzuleiten.

Zu jedem Zeitpunkt **bis zu 5 Jahren** nach erfolgreicher Erstprüfung oder Rezertifizierungsprüfung und vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle für eine neue Gültigkeitsdauer erneuert, wenn die Zertifizierungsanforderungen erfüllt werden.

5. Beantragung der Erneuerung

Der Antrag auf Erneuerung sollte bei der Zertifizierungsstelle vor dem Ablaufdatum der Zertifizierung gestellt werden und darf **nicht später als 12 Monate** nach dem Ablaufdatum des Zertifikats erfolgen. Im Zweifelsfall haben Antragsteller nachzuweisen, dass die erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden.

Hinweis: Bei Erneuerung über einen erfolgreichen Abschluss eines praktischen Prüfungselements muss die Prüfung für die Erneuerung max. 6 Monate vor oder am Tag des Ablaufs des Zertifikats erfolgen, um als fristgerechte Beantragung bewertet zu werden.

5.1 Fristgerechte Beantragung | Gültigkeitsdauer

Wenn der **Erneuerungsantrag inkl. Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen** max. 6 Monate vor oder am Tag des Ablaufs des Zertifikats eingeht, muss das Erneuerungsdatum des neuen Zertifikats mit dem Ablaufdatum des Zertifikats übereinstimmen (d. h. keine Unterbrechung der Zertifizierung). Das Ablaufdatum des neuen Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre nach dem Ablaufdatum des Originalzertifikats liegen.

5.2 Beantragung nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit | Gültigkeitsdauer

Geht der Erneuerungsantrag **inkl. Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen** nach dem Ablaufdatum des Zertifikats (nicht später als 12 Monate nach dem Ablauf des Zertifikates) ein, so ist das Erneuerungsdatum des neuen Zertifikats das Datum, an dem **alle Voraussetzungen für die Erneuerung erfüllt sind**. In diesem Falle muss **eine Unterbrechung des Zertifizierungszeitraums (Zertifikatslücke)** stattfinden. Das Ablaufdatum des neuen Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre **nach dem Ablaufdatum des Originalzertifikats** liegen.

5.3 Zeitliche Anforderungen der Beantragung werden nicht erfüllt

Wird die Beantragung **inkl. Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen** später als 12 Monate nach Ablauf des Zertifikates eingereicht, müssen die antragstellenden Personen die Anforderungen für **eine Rezertifizierung** - je Stufe - erfüllen. Die Gültigkeit des neuen Zertifikats beginnt mit dem Datum der **Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen**. Es ergibt sich eine Unterbrechung in der Zertifizierung. Das Ablaufdatum des neuen Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre **nach dem Ablaufdatum des Originalzertifikats** liegen. Der nächste Schritt im Zertifizierungsprozess ist die Erneuerung.

Wird die Beantragung **inkl. Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen** später als 36 Monate nach Ablauf des Zertifikates eingereicht, müssen die antragstellenden Personen die Anforderungen einer Erstprüfung - je Stufe - erfüllen (in der Stufe 3 ohne Prüfung der Grundlagenkenntnisse).

5.4 Beantragung vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit | Gültigkeitsdauer

Wird eine Erneuerung **mehr als 6 Monate vor Ablauf der Zertifizierung** beantragt, so ist das Erneuerungsdatum des neuen Zertifikats das Datum, an dem **alle Voraussetzungen für die Erneuerung erfüllt sind**. Das Ablaufdatum des neuen Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum liegen. Das frühzeitig zu erneuernde Originalzertifikat ist an die ÖGfZP zurückzusenden und wird in der Zertifikatsdatenbank ungültig gesetzt. Erst danach wird das erneuerte Zertifikat übermittelt.

5.5 Gültigkeitsdauer | Verfahren und Technik

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats bei Erneuerung beträgt **höchstens 5 Jahre**.

Die Zertifizierung in einer Technik ist so lange gültig, wie das Zertifikat im Hauptverfahren gültig ist.

Ausnahmen dabei sind die eingeschränkten Zertifizierungen für die Auswertung von Aufnahmen (RT-FDI, RT-FI, RT-DI) in der Stufe 2 und die Techniken im Verfahren RT. Bei den genannten Techniken ist die Zertifikatsgültigkeit nicht vom Hauptverfahren abhängig.

6. Zertifizierungsanforderungen für die Erneuerung (Stufe 1 bis 3)

Für die Erneuerung der Zertifikate aller Stufen wird ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular (siehe Webseiten der ÖGfZP, „oegfzp.at“) und bei Bestellung einer Ausweiskarte ein passbildähnliches Foto gemäß Anforderungen im Anmeldeformular benötigt. Dieser Antrag beinhaltet:

- die Bestätigung einer zufriedenstellenden Prüfung der Nahsehfähigkeit, durchgeführt innerhalb der letzten 12 Monate
- die Bestätigung einer zufriedenstellenden Untersuchung des Farbsehvermögens und/oder der Graustufenwahrnehmung, durchgeführt innerhalb der letzten 60 Monate
- die Bestätigung der fortlaufender, zufriedenstellenden Berufstätigkeit ohne wesentliche Unterbrechung in dem Verfahren und dem Sektor, für das die Zertifikatserneuerung beantragt wird

Anmerkung: Wenn dieses Kriterium für die Erneuerung der Zertifizierung nicht erfüllt wird, muss die Person **praktische Prüfungselemente** analog den Vorgaben für die Rezertifizierung (VZ_04_Zertifizierungsprogramm_Rezertifizierung) für die **Erneuerung der Zertifizierung** absolvieren. Diese Vorgabe gilt für alle Stufen, wobei das Prüfungselement ‚Erstellung einer ZfP-Prüfanweisung‘ nicht Prüfungsinhalt ist.

- den Verweis auf einen Lichtbildausweis mit einer Nummer
- Die Bestätigung der berufsethischen Regeln und die Bestätigung des Umgangs mit persönlichen Daten am Anmeldeformular
- ein zusätzlich übermitteltes passbildähnliches Foto bei Beantragung einer Ausweiskarte
- eine Kopie des zu erneuernden Zertifikates

Die Richtigkeit der Angaben ist durch den **Arbeitgeber oder dem Referenten** des Arbeitgebers bzw. des Selbstständigen schriftlich am Anmeldeformular zu bestätigen und bildet eine Grundlage für die Zulassung zur Erneuerung.

Anmerkung: Selbständige Personen müssen die gesamte Verantwortung, die dem Arbeitgeber nach der ÖNORM EN ISO 9712 zugeschrieben ist, übernehmen.

7. Wählbare Varianten für die Erneuerung (Stufe 1 bis 3)

Gemäß ÖNORM EN ISO 9712:2022 stehen zwei, von der zertifizierten Person frei wählbare Varianten zur Erneuerung der Zertifikate zur Auswahl. In Abhängigkeit des gewählten Prozesses, muss der Antrag für die Erneuerung an die, in Tabelle 1 angeführte Stelle, übermittelt werden.

Tabelle 1: Wählbare Varianten zur Erneuerung der Zertifikate aller Stufen

<p>Varinate 1: Erneuerung über einen erfolgreichen Abschlusses eines praktischen Prüfungselements</p>	<p>Anmeldung bei zugelassenem Prüfungszentrum (Anmeldeformular sowie Kontaktdaten der Prüfungszentren sind auf der Webseite der ÖGfZP (oegfzp.at) hinterlegt.)</p> <p>Fristgerechte elektronische Übermittlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des vollständig befüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars für Erneuerung an ein, von der ÖGfZP zugelassenes Prüfungszentrum b) der Kopie des zu erneuernden Zertifikates c) passbildähnliches Foto bei Bestellung einer Ausweiskarte
<p>Varinate 2: Erneuerung über die Erfüllung der Anforderungen des strukturierten Kreditsystems</p>	<p>Anmeldung bei der ÖGfZP (Eine Vorlage ist auf den Webseiten der ÖGfZP (oegfzp.at) hinterlegt.)</p> <p>Fristgerechte elektronische Übermittlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des vollständig befüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars für die Erneuerung b) des vollständig befüllten und unterzeichneten Dokuments des strukturierten Kreditsystem je Verfahren - mit Angaben zu den verifizierbaren Nachweisen - an die ÖGfZP (office@oegfzp.at). Von der Zertifizierungsstelle können im Zertifizierungsprozess aus den angeführten Nachweisen Unterlagen eingefordert werden, um zu prüfen (validieren), ob die Zertifizierungsanforderungen erfüllt werden. c) der Kopie des zu erneuernden Zertifikates d) passbildähnliches Foto bei Bestellung einer Ausweiskarte

7.1 Vorgaben für den praktischen Prüfungsteil

Die beantragende Person (Zertifikatsinhaber*in) muss den praktischen Prüfungsteil erfolgreich abschließen, der die fortgesetzte Fähigkeit nachweist, Arbeiten innerhalb des im Zertifikat festgelegten Geltungsbereiches auszuführen. Die Prüfung muss folgende Prüfungselemente und Anzahl an Prüfstücke beinhalten:

- mind. 1 Prüfungsstück je Verfahren und RT-Techniken bei einem Industriesektor in der Stufe 1 bis 3, das dem Geltungsbereich der Erneuerung angepasst ist
- mind. 2 Prüfungsstücke je Verfahren und RT-Techniken bei mehreren Industriesektoren in der Stufe 1 bis 3, das dem Geltungsbereich der Erneuerung angepasst ist
- mind. 1 Prüfungsstück je Verfahren und RT-Techniken bei 3 Produktsektoren in der Stufe 1 und 2, das dem Geltungsbereich der Erneuerung angepasst ist
- mind. 2 Prüfungsstücke je Verfahren und RT-Techniken bei mehr als 3 Produktsektoren in der Stufe 1 und 2, das dem Geltungsbereich der Erneuerung angepasst ist
- Bei Techniken mit eingeschränktem Geltungsbereich im Verfahren RT (RT-FDI, RT-DI, RT-FI) sind 10 Aufnahmen zu bewerten.

Anmerkung: RT Techniken beinhalten RT-F, RT-D; RT-FD, RT-S

7.2 Bewertung der Prüfung

Um für die Zertifizierung zugelassen zu werden, muss eine Bewertung von mindestens 70 % für jedes Prüfungsstück je Verfahren bzw. Technik erreicht werden.

7.3 Strukturiertes Kreditsystem

Wenn Kandidatinnen oder Kandidaten sich für das strukturierte Kreditsystem entscheiden (siehe Tabelle 3), müssen sie der Zertifizierungsstelle gegenüber nachweisen, dass sie **im Erneuerungszeitraum von 5 Jahren** - basierend auf den Anforderungen der normativen Vorgaben (eine normkonforme Vorlage ist auf den Webseiten der ÖGfZP hinterlegt) - mindestens 100 Punkte erreicht haben.

Es müssen der Zertifizierungsstelle angemessene schriftliche Nachweise, die für die Zertifizierungsstelle annehmbar sind, in dem Verfahren erbracht werden. Wenn zur Prüfung der Zertifizierungsanforderungen durch die Vorlage von Dokumenten des Arbeitgebers oder der Zutritt zu Räumlichkeiten des Arbeitgebers erforderlich wird, muss die Person der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers vorweisen.

Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat die Erneuerung von mehr als nur einem Zertifikat anstrebt, können die für eine spezifische Tätigkeit vergebenen Punkte für diejenigen Tätigkeiten, die nicht für ein bestimmtes Verfahren spezifisch sind (z. B. Mitgliedschaft in einer ZfP Gesellschaft) auf die für jedes dieser Zertifikate erforderliche Gesamtpunktzahl angerechnet werden (siehe normkonforme Vorlage der ÖGfZP). Jedoch müssen die Kandidaten für jedes Zertifikat, für das eine Erneuerung angestrebt wird, die geforderte Gesamtpunktzahl (d. h. 100 Punkte) erreichen.

Wenn der Erneuerungszeitraum weniger als 5 Jahre beträgt (auf Wunsch des Zertifikatsinhaber*in), dürfen die erforderlichen Mindestpunkte entsprechend anteilig verteilt werden (z.B.: bei einem Erneuerungszeitraum von 4 Jahren sind mindestens 80 Punkte $[100 \times 4/5]$ zur positiven Bewertung erforderlich).

7.4 Strukturiertes Kreditsystem für Stufe 1

Für Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Erneuerung von Zertifikaten der Stufe 1 anstreben, sind mindestens 75 Punkte der 100 Punkte für eine beliebige Kombination der in **Teil A** der normkonformen Vorlage angeführten Tätigkeiten erforderlich.

7.5 Strukturiertes Kreditsystem für Stufe 2 und 3

Für Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Erneuerung von Zertifikaten der Stufe 2 und 3 anstreben, sind mindestens 50 Punkte der 100 Punkte für eine beliebige Kombination der in **Teil A** der normkonformen Vorlage, angeführten Tätigkeiten erforderlich.

7.6 Bewertung der Tätigkeiten

Um die in Tabelle 3 (siehe Anhang) festgelegten Tätigkeiten des strukturierten Kreditsystems zu bewerten, müssen der Zertifizierungsstelle von der Person, die eine Erneuerung in dem jeweiligen Verfahren beantragt, Unterlagen gemäß Tabelle 2, je **zutreffender Tätigkeit als verifizierbare Nachweise** übermittelt werden. Die Zertifizierungsstelle darf auch weitere Nachweise anerkennen oder verlangen. Die Zertifizierungsstelle kann verlangen, dass einige oder alle der vorgelegten Nachweise vom Arbeitgeber bestätigt werden.

Tabelle 2: Tätigkeiten die für das Strukturierte Kreditsystem von der Zertifizierungsstelle anerkannt werden.

Teil A				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Nr.	Tätigkeit	Anerkennung der Zertifizierungsstelle durch folgende verifizierbare Nachweise		
1	Durchführung von ZfP-Tätigkeiten in dem Verfahren ^{a)}	<ul style="list-style-type: none"> pro Jahr der Tätigkeit fünf detaillierte, verifizierbare Prüfberichte pro Jahr der Tätigkeit den Nachweis von 10 Tagen aktiver Prüftätigkeit in Form einer Bestätigung durch einen Referenten <p style="text-align: center;">(gilt für Stufe 1&2)</p>		<ul style="list-style-type: none"> pro Jahr der Tätigkeit fünf detaillierte, verifizierbare Prüfberichte oder fünf verifizierbare Nachweise die sich auf die Aufgaben im Kapitel 6.3.2 der EN ISO 9712:2022 beziehen pro Jahr der Tätigkeit den Nachweis von 5 Tagen aktiver Prüftätigkeit in Form einer Bestätigung durch einen Referenten <p style="text-align: center;">(gilt für Stufe 3)</p>
2	Abschluss einer theoretischen Schulung in dem Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> Schulungen können sowohl in Theorie als auch in Praxis erfolgen Schulungen müssen im Verfahren (Technik), in dem das Zertifikat erneuert werden soll, erfolgen Es werden folgende Schulungen anerkannt: <ol style="list-style-type: none"> Schulungen von Ausbildungsstellen, die durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zugelassen wurde Schulungen im Zuge von Implementierungen neuer ZfP- Geräte/Anlagen durch Nachweis der Schulungsinhalte in Form eines Inhaltsverzeichnisses, einer Bestell-,Rechnungs- bzw. Lieferscheinnummer, Bezeichnung des ZfP- Gerätes- bzw. Anlagenbezeichnung, den Namen und die Tätigkeitsbezeichnung des Verantwortlichen für die Schulung und eine Bestätigung der Wirksamkeitsprüfung durch den Verantwortlichen für die Schulung Die Durchführungen von Schulungen im Verfahren (Technik), in dem das Zertifikat erneuert werden soll, wird für Personen anerkannt, die in einer Ausbildungsstelle tätig sind, die von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zugelassen wurde. Um einen Punkt für eine Schulung zu erhalten, muss die Dauer der Schulung mindestens einen Tag (≥ 7 Stunden) betragen. Es werden nur volle Punkte gewährt, jedoch besteht die Möglichkeit Schulungsstunden zu kumulieren. 		
3	Abschluss einer praktischen Schulung in dem Verfahren			
4	Durchführung einer praktischen oder theoretischen Schulung in dem betreffenden ZfP-Verfahren (gilt für Stufe 2&3)			
5	Teilnahme an ZfP-Forschungstätigkeiten oder ZfP-Ingenieurstätigkeiten ^{b)}	<ul style="list-style-type: none"> Für den Nachweis der Forschungstätigkeit im Verfahren oder der Technik, in dem das Zertifikat erneuert werden soll, sind folgende Informationen einzureichen, die entweder vom Referenten, Arbeitgeber oder F&E - Verantwortlichen zu bestätigen sind: <ol style="list-style-type: none"> Thema Zeitlicher Aufwand /Zeitraum (Zertifizierungsjahr) Bezug zu Verfahren/Technik ZfP- Ingenieurstätigkeiten müssen in Form einer Bestätigung, gemäß der in Anhang E der ÖNORM EN ISO 9712 angeführten Punkte durch einen Referenten nachgewiesen werden. 		

Tabelle 2: Tätigkeiten die für das Strukturierte Kreditsystem von der Zertifizierungsstelle anerkannt werden. (fortgesetzt)

Teil B				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Nr.	Tätigkeit	Anerkennung der Zertifizierungsstelle durch folgende verifizierbare Nachweise		
6	Teilnahme an einem technischen Seminar/Publikation im betroffenen Verfahren oder Technik	<ul style="list-style-type: none"> Seminare oder Sitzungen anderer nationaler oder internationaler ZfP-Ausschüsse/Veranstaltungen: Übermittlung der Seminarinhalte, des Seminar datums, der Seminar dauer, des Seminar titels, des Seminar orts und der Teilnahmebestätigung Publikation: Übermittlung des Inhaltsverzeichnisses oder der Zusammenfassung (Abstract) der Publikation im Verfahren oder der Technik sowie das Datum und das Medium der Publikation 		
7	Präsentation in einem technischen Seminar/Publikation im betroffenen Verfahren oder Technik	<ul style="list-style-type: none"> Präsentation: Übermittlung des Inhaltsverzeichnisses oder der Zusammenfassung (Abstract) der Präsentation im Verfahren oder der Technik inkl. Datum, Dauer und Benennung des Seminars. Publikation: Übermittlung des Inhaltsverzeichnisses oder der Zusammenfassung (Abstract) der Publikation im Verfahren oder der Technik sowie das Datum und das Medium der Publikation 		
8	Aktuelle persönliche Mitgliedschaft in einer ZfP- oder ZfP-verwandten Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> Anrechenbar ist eine Mitgliedschaft in einer nationalen ZfP-Gesellschaft, die wiederum Mitglied bei EFNDT oder ICNDT ist (im deutschsprachigen Raum DGZfP, ÖGfZP, SGZP) 		
9	Fachliche Aufsicht und Betreuung von ZfP-Personal/Trainee in dem betreffenden Verfahren	Für Stufe 1 nicht anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der fachlichen Aufsicht und die Anzahl des betreuten ZfP- Personals/Trainees in dem betreffenden Verfahren oder Technik und Zeitraum durch einen Referenten 	
10	Teilnahme oder Vorsitz in Normungs- und Fachausschüssen		<ul style="list-style-type: none"> Tagesordnung und Teilnehmerliste von den Veranstaltungen 	
11	Übernahme einer ZfP-bezogenen Funktion innerhalb der Zertifizierungsstelle der ÖGfZP		<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Tätigkeit als Prüfungsbeauftragte/Aufsichtsführende der Zertifizierungsstelle oder des Prüfungszentrums in dem Verfahren oder Technik Nachweis der Teilnahme an Unterausschüssen, in den Verfahren und/oder Sektorkomitees durch Teilnahmelisten von der Veranstaltung Audittätigkeiten und Personen der interessierten Kreise im Auftrag der Zertifizierungsstelle Tätigkeiten für die akkreditierte Zertifizierungsstelle (z.B.: Erstellung von Präsentation für die Schulung und Prüfungsfragen für das Monitoring von Prüfungsbeauftragte...) Ausarbeitung von Prüfungsfragen und Erstellung von Skripten gemäß Syllabus CEN ISO_TS 25107 	
a)	Für spezifische Einzelheiten zu dieser Tätigkeit siehe ÖNORM EN ISO 9712 C.2 Durchführung von ZfP-Tätigkeiten			
b)	Für spezifische Einzelheiten zu dieser Tätigkeit siehe ÖNORM EN ISO 9712 Anhang E für ZfP-Ingenieurstätigkeiten			

7.7 Anforderungen für Erneuerung werden nicht erfüllt | praktisches Prüfungselement und Kreditssystem

Zertifikatsinhaber*innen in allen Stufen, die die Anforderungen für eine Erneuerung nicht erfüllen, müssen die festgelegten Anforderungen für eine **Rezertifizierung** erfüllen.

7.8 Zurückziehen der Zertifizierung

Falls die Person die für die Erneuerung geltenden Anforderungen nicht erfüllt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Person die Anforderungen für die Erneuerung erfüllt (Rezertifizierung) muss die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle zurückgezogen werden.

8. Erneuerungen MT-FL (Streufluss)

Die Zertifizierung in der Technik MT-FL ist so lange gültig, wie das Zertifikat im Hauptverfahren Magnetische Prüfung (MT) gültig ist.

Bei positiver Beurteilung aller Zertifizierungsanforderungen wird ein Zertifikat für die Technik MT-FL (Streufluss) **mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie im Hauptverfahren Magnetische Prüfung (MT)** ausgestellt.

9. Wechsel des Sektors innerhalb der ÖNORM EN ISO 9712 | Erweiterung Geltungsbereich

Ein Wechsel des Industriesektors von Herstellung (wenn das praktische Prüfungselement den Produktsektor „w“ beinhaltet hat) auf Dienstleistung und umgekehrt ist im Zuge der Erneuerung möglich, da gemäß Zertifizierungsprogramm die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte übereinstimmen.

Für alle anderen Sektoren gilt, dass eine in der Stufe 1 oder Stufe 2 zertifizierte Person, die im gleichen ZfP-Verfahren den Sektor wechselt oder einen anderen Sektor hinzufügt, muss, sektorbezogene spezielle und praktische Prüfungsteile für den neuen Sektor ablegen. Für Stufe 2 muss vom Kandidaten auch verlangt werden, die ZfP-Anweisung für den neuen Sektor zu schreiben. (Beispiel: ein Wechsel zum Industriesektor Herstellung oder eine Ergänzung des Industriesektor Herstellung auf Grundlage eines gültigen Zertifikats mit dem Industriesektor Eisenbahn-Instandhaltung ist nur über eine Prüfung möglich).

Eine in der Stufe 3 zertifizierte Person, die im gleichen ZfP-Verfahren den Industriesektor wechselt oder einen anderen Sektor hinzufügt, muss die sektorspezifischen Prüfungsteile E und F des Prüfungselements im Hauptverfahren ablegen.

Die Erfahrungszeiten bei Wechsel oder hinzufügen von Sektoren müssen gemäß ‚VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung‘ entsprechen.

10. Abschluss Zertifizierungsprozess | Erneuerung

Die ÖGfZP informiert die im Anmeldeformular angeführte Person im Begleitschreiben zum Zertifikatsversand über den positiven Abschluss des Zertifizierungsprozesses.

11. Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Liegt kein Grund für Aussetzung oder Entzug vor, kann die gesamte Gültigkeitsdauer beansprucht werden, siehe ‚AZ_02_Zertifizierung-Aussetzung-Zurückziehung-Einschränkung‘.

12. Umgang mit Fremdzertifikaten

Der Prozess wird im QM- Dokument ‚AZ_04_Anerkennung von Qualifizierungen und Zertifizierungen‘ geregelt.

13. Mitgeltende Unterlagen

Angeführte Unterlagen in der aktuellen Ausgabe

- EN ISO/IEC 17024
- ÖNORM EN ISO 9712
- Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte
- VZ_01_Zertifizierungsablauf

- VZ_02_Zertifizierungsprogramm_Erstzertifizierung
- VZ_04_Zertifizierungsprogramm_Rezertifizierung
- AZ_02_Zertifizierung-Aussetzung-Zurückziehung-Einschränkung
- AZ_04_Anerkennung von Qualifizierungen und Zertifizierungen

14. Änderungshinweis

Rev.	Beschreibung
06	Gesamtes Dokument: Löschen UIC 960V aus dem Zertifizierungsumfang Kapitel 8 Änderung der Anforderungen zur Erlangung eines MT-FL Zertifikates
07	Ergänzung Kapitel 5.3

15. Anhang

Tabelle 3: Strukturiertes Kreditsystem für die Erneuerung der Stufen 1 bis 3 und die Rezertifizierung der Stufe 3

Teil A										
Nr.	Tätigkeit	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten
1	Durchführung von ZfP-Tätigkeiten in dem Verfahren ^{a)}	2/Tag	25	95	2/Tag	25	95	2/Tag	25	95
2	Abschluss einer theoretischen Schulung in dem Verfahren	1/Tag	5	15	1/Tag	5	15	1/Tag	5	15
3	Abschluss einer praktischen Schulung in dem Verfahren	2/Tag	10	25	2/Tag	10	25	2/Tag	10	25
4	Durchführung einer praktischen oder theoretischen Schulung in dem betreffenden ZfP-Verfahren	N/A	N/A	N/A	1/Tag	15	75	1/Tag	15	75
5	Teilnahme an ZfP-Forschungstätigkeiten oder ZfP-Ingenieurstätigkeiten ^{b)}	1/Woche	15	60	1/Woche	15	60	1/Woche	15	60
Teil B										
Nr.	Tätigkeit	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Maximale Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Maximale Anzahl von Punkten
6	Teilnahme an einem technischen Seminar/Publikation im betroffenen Verfahren oder Technik	1/Tag	2	10	1/Tag	2	10	1/Tag	2	10
7	Präsentation in einem technischen Seminar/Publikation im betroffenen Verfahren oder Technik	1/Präsentation	3	15	1/Präsentation	3	15	1/Präsentation	3	15
8	Aktuelle persönliche Mitgliedschaft in einer ZfP- oder ZfP-verbundenen Gesellschaft	1/Mitgliedschaft	2	5	1/Mitgliedschaft	2	5	1/Mitgliedschaft	2	5
9	Fachliche Aufsicht und Betreuung von ZfP-Personal/Trainee in dem betreffenden Verfahren	N/A	N/A	N/A	2/Betreuer	10	30	2/Betreuer	10	40
10	Teilnahme oder Vorsitz in Normungs- und Fachausschüssen	N/A	N/A	N/A	1/Komitee	3	15	1/Komitee	4	20
11	Übernahme einer ZfP-bezogenen Funktion innerhalb einer Zertifizierungsstelle	N/A	N/A	N/A	2 pro Tätigkeit	10	30	2 pro Tätigkeit	10	40
ANMERKUNG Wo der Begriff „Jahr(e)“ in dieser Tabelle angegeben ist, ist er als ein Zertifizierungsjahr und nicht als ein Kalenderjahr festgelegt. Ist das Zertifizierungsjahr nicht ein ganzes Jahr so sind in diesem Jahr die Punkte aliquote zu erbringen.										
^{a)} Für spezifische Einzelheiten zu dieser Tätigkeit siehe ÖNORM EN ISO 9712 C.2. ^{b)} Für spezifische Einzelheiten zu dieser Tätigkeit siehe ÖNORM EN ISO 9712 Anhang E für ZfP-Ingenieurstätigkeiten										